

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 16.11.2009,
Beginn: 18:30, Ende:20:50 , Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Wolfram Gothe

Frau Eva Gredel

Herr Bernd Kieser

Herr Christian Mildenerberger

Herr Wolfgang Reffert

Herr Uwe Schmitt

Frau Claudia Stauffer

Herr Michael Till

Befangen TOP 4 ö.

SPD

Herr Klaus Beß

Frau Pamela Betzold

Herr Hans Hufnagel

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Herr Hans Zelt

ab 19.30 Uhr

FW

Herr Werner Fuchs

Herr Jens Gredel

Frau Heidi Sennwitz

Herr Thomas Zoepke

GLB

Frau Ulrike Grüning

Herr Klaus Triebkorn

Verwaltung

Herr Hans Faulhaber

Herr Rainer Haas

Herr Bernd Hillmann

Herr Robert Raquet

Schriftführer
Herr Lothar Ertl

Abwesend

CDU
Herr Robert Ganz
Herr Heinz Spies

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 09.11.2009 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 13.11.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich
Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Es wurden keine in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse bekanntgegeben.

TOP: 2 öffentlich
Anträge der Verwaltung zum Haushalt 2010
2009-0148

Die Anträge der Verwaltung umfassen die geplanten Ausgaben des Vermögenshaushaltes und sind als Anlage beigefügt.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck trägt die Anträge der Verwaltung vor. Die Anträge sind als Kopie dieser Niederschrift beigefügt. Eine Aussprache erfolgt nicht. Zunächst ist eine Beratung im Verwaltungsausschuss am 30.11.2009 vorgesehen.

TOP: 3 öffentlich
Anträge der Fraktionen und des Jugendgemeinderates zum Haushalt 2010
2009-0149

Diskussionsbeitrag:

Die Gemeinderäte Schnepf (SPD), Kieser (CDU), Fuchs (FWV) und Grüning (GLB) tragen die Anträge ihrer Fraktionen zum Haushalt 2010 vor. Die Anträge sind als Kopie dieser Niederschrift beigefügt.

Frau Frank als Vertreterin des Jugendgemeinderates trägt als Anträge vor:

1. 1.000 € Budgeterhöhung für die Durchführung der Jugendgemeinderatswahl
2. Im Steffi-Graf-Park soll der Spielplatz weiter verbessert und die Rollschuhbahn erneuert werden.

Eine Aussprache über die Anträge erfolgt nicht. Zunächst ist eine Beratung im Verwaltungsausschuss am 30.11.2009 vorgesehen.

TOP: 4 öffentlich
Sportanlage Brühl - Süd
2009-0154/1

Beschluss:

1. Das vorgelegte Konzept wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Planungen sollen auf der Basis des Konzeptes in stetiger Abstimmung mit den Vereinen fortgeführt werden.
3. Es soll eine Kommission, bestehend aus den Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertretern, gebildet werden. Diese Kommission soll sich mit den Vereinsvertretern treffen und weitere Randbedingungen abstimmen.

Die Kommission wird ermächtigt, nach erfolgter Abklärung das Büro MWS Bauconsult/Orfgen mit den Planungsleistungen zu beauftragen. Die Beauftragung hat abschnittsweise zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Seit vielen Jahren werden insbesondere vom TV Brühl fehlende Hallenstunden beklagt. Schon Mitte der 90er Jahre wurde deshalb auf dem Gelände des TV Brühl eine neue Sporthalle geplant, die dann aber nicht realisiert wurde. Mittlerweile ist der TV Brühl auf über 1400 Mitglieder angewachsen und die sportlichen Ziele des Vereins sind zunehmend gefährdet. Die Trainingsmöglichkeiten der einzelnen Mannschaften werden immer weiter verkürzt, die Sporthalle wird teilweise mit bis zu drei Mannschaften gleichzeitig belegt.

Aber nicht nur dem TV, sondern auch den beiden Fußballvereinen fehlen zunehmend, insbesondere in der Winterzeit, für die Jugendlichen Hallenstunden.

Die in Brühl vorhandenen Hallen (Jahnhalle, Sporthalle Schillerschule, BZ-Halle, TV-Halle) sind mittlerweile bis zum Rande belegt. Auch eine Nutzung über 22.00 Uhr hinaus erbringt nicht die erforderliche Entlastung. Deshalb ist wohl auch die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sporthalle im Gemeinderat kaum mehr umstritten.

Bei dieser Hallendiskussion meldeten sich auch die beiden Fußballvereine, nicht nur mit einem zusätzlichen Hallenbedarf sondern mit Kapazitätsproblemen bei ihren Sportplätzen zu Wort. Der Fußballverein Brühl fordert dringend einen dritten Sportplatz. Für 15 Jugendmannschaften, einer 1. und 2. Mannschaft, einer Privatmannschaft und zwei AH-Mannschaften sind keine optimalen Trainingsmöglichkeiten mehr gegeben. Der Kunstrasenplatz ist ab Oktober bis März ständig hohen Beanspruchungen ausgesetzt, da der Rasenplatz in dieser Zeit aufgrund der schlechten Wetterperioden nicht genutzt werden kann. Zudem ist der Kunstrasen auch in die Jahre gekommen und weist stellenweise schlechte Spielbedingungen auf.

Neben fehlenden Hallenstunden beklagt der SV Rohrhof insbesondere Qualitätsmängel auf dem Tennenplatz und wünscht sich dort ein Umbau zu einem Kunstrasenplatz. Der Tennenplatz ist in einem sehr schlechten Zustand und es besteht eine erhöhte Verletzungsgefahr beim Trainings- und Spielbetrieb.

Unabhängig davon ist auch eine Sanierung bzw. Erweiterung des Vereinshauses nach Ansicht des Vereins unbedingt erforderlich.

Neuer Sportpark im Süden

Aus den v.g. Ausführungen wird deutlich, dass ein Bedarf an weiteren Freisportflächen wie auch einer Trainingshalle besteht.

In der derzeitigen Sportanlage bestehen beim FV Brühl aufgrund der beengten Verhältnisse keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten. Außerdem ist die Lage, umgeben von Wohnbebauung, generell als problematisch anzusehen. Deshalb war es notwendig, eine ausreichend große Fläche ausfindig zu machen, die den Bau einer neuen Sportanlage möglich macht.

Der Flächennutzungsplan 2015/2020 weist zwei Orte als mögliche Flächen für Sport- und Freizeitanlagen aus.

Eine dieser Flächen befindet sich im Gewann Sprauwaldäcker, zwischen der Rohrhofer Straße und Lachenweg. Hier ist jedoch ebenfalls die Nähe zur Wohnbebauung als problematisch anzusehen. Außerdem ist die Grundstückssituation mit über fünfzig verschiedenen Eigentümern nicht einfach zu regeln.

Als weitere Fläche kommt der Bereich südlich des TV Brühl in Frage. Hier sind keine Konflikte zu bestehender Wohnbebauung zu erwarten, die Grundstücksverhältnisse sind einfacher zu regeln und mit den vorhandenen Anlagen des TV Brühl sind Synergieeffekte zu erreichen.

Die Verwaltung hatte den Auftrag, in einer Machbarkeitsstudie die Randbedingungen einer Umsiedlung der Sportanlagen des FV Brühl an den o.g. südlichen Ortsrand zu untersuchen. Mit der Machbarkeitsstudie wurde die MWS Bauconsult GmbH, Mannheim beauftragt.

Das nun vorliegende Konzept (siehe beiliegenden Plan) wurde bereits mit den betroffenen Vereinen TV Brühl, FV Brühl und dem Verein der Schäferhunde abgestimmt. Das Konzept wurde von allen Vereinen grundsätzlich gutgeheißen.

Das Konzept beinhaltet eine Verlagerung des FV Brühl und damit das Freiwerden der bestehenden Sportanlagen. Hierbei ist zu erwähnen, dass sowohl der bestehende Kunstrasenplatz als auch die Laufbahnen kurzfristig saniert werden müssten. Das freiwerdende Gelände könnte in der Folge überplant und einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um ein Ideenkonzept, das in der weiteren Bearbeitung zu einer Vorplanung entwickelt werden muss. Erst dann wird es auch möglich sein, anhand einer Kostenschätzung, konkretere Aussagen zu den gesamten Investitions- wie auch Folgekosten zu treffen. Außerdem müssen in weiteren Gesprächen mit den Vereinen Details zu den Hochbauten, Trainingshalle und Clubhaus, der Folgekostenverteilung, des Grunderwerbs oder der notwendigen Pachtverträge näher festgelegt werden.

Zeitgleich sollen durch die Verwaltung Möglichkeiten der Bezuschussung ermittelt werden. Dies ist vor allem auch unter dem Aspekt bedeutsam, wer von den Beteiligten als eigener Bauherr agiert.

Im Laufe dieses Planungsprozesses wird es dann auch zu einer Festlegung des Qualitätsstandards und damit verbunden zu einer Budgetierung der Gesamtkosten kommen.

Das vorliegende Konzept wurde bereits im Ausschuss für Technik und Umwelt am 09.10.2009 vorberaten. Dem Gemeinderat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

- Das vorgelegte Konzept wird zur Kenntnis genommen.
- Die Planungen sollen auf Basis des Konzeptes in stetiger Abstimmung mit den Vereinen fortgeführt werden.
- Mit den Planungsleistungen soll MWS Bauconsult / Orfgen beauftragt werden. Die Beauftragung hat abschnittsweise zu erfolgen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Uwe Schmitt erklärt seine Befangenheit und entfernt sich vom Ratstisch.

Bürgermeister Dr. Göck erläuterte eingehend den in der Vorlage beschriebenen Sachverhalt, wobei er insbesondere auf die benötigten fehlenden Hallenstunden des TV Brühl sowie die Defizite bzw. Sanierungsnotwendigkeiten der Fußballplätze des FV Brühl und des SV Rohrhof einging. Die vorgeschlagenen Planungsleistungen seien wichtig, da erst nach weiteren Gesprächen mit den Vereinen über Notwendigkeiten und Qualitäten eine Kostenermittlung möglich sei. Auch Fragen des zukünftigen Betriebes auch der jeweiligen Trägerschaft könnten dann erst beantwortet werden.

Gemeinderat Gothe sah noch großen Gesprächsbedarf vor der Vergabe von Planungsleistungen. Der Bürgermeister müsse erst noch Gespräche mit den Vereinen führen, um grundlegende Dinge zu klären. Er brachte den Vorschlag ein, eine Kommission aus Mitgliedern der Fraktionen zu bilden, die bei diesen Gesprächen mitwirken können.

Gemeinderat Schnepf erwiderte, dass erst bei Vorliegen der Kosten eine Entscheidung des Gemeinderates über das Projekt möglich sei. Aus diesem Grund müsse erst die Beauftragung der Planungsleistungen erfolgen, um zu belastbaren Kostenermittlungen zu kommen. Die Gegenfinanzierung könne durch die Umlegung des Geländes des FV Brühl in Wohnbauland erfolgen.

Gemeinderat Gredel unterstützte den Beschlussvorschlag der Verwaltung. Das Konzept böte Chancen zur nachhaltigen Verbesserung der Situation. Entscheidend sei, die Kosten im Focus zu behalten.

Gemeinderat Tribskorn äußerte Bedenken zu den möglichen Kosten von 7,5 – 12 Mio. € sowie zur generellen Vorgehensweise. Für ihn bestünden ferner noch weitere zu klärende Punkte. So wäre der Nachweis des zusätzlichen Hallenbedarfs noch nicht gegeben. Für ihn sei auch der Bedarf an Bauland in den nächsten 10-20 Jahren fragwürdig. Dies besonders auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung. Es müssten Alternativen aufgewiesen werden oder lediglich Teilausweisungen von Bauflächen erfolgen. Der Sanierungsaufwand der bestehenden Sportanlagen müsste ermittelt werden. Abschließend fragte Herr Tribskorn nach der Größe der zu erwartenden Einnahmen für den Erlös der Wohnbauflächen auf dem Gelände des FV Brühl.

Gemeinderätin Stauffer betonte, dass es vor der Beauftragung des Planungsbüros wichtig sei, die Position der Gemeinde klar abzustimmen und gemeinsam mit allen Vereinen zu besprechen. Hierzu sei eine Kommission aus Mitgliedern des Gemeinderates unbedingt notwendig.

Es folgten weitere Diskussionsbeiträge zur notwendigen Abstimmung mit den Vereinen, der Kostensicherheit und der weiteren Detailplanung.

In Abänderung zur Vorlage formulierte Bürgermeister Dr. Göck am Ende der Aussprache folgenden Beschlussvorschlag:

- Das vorgelegte Konzept wird zur Kenntnis genommen.
- Die Planungen sollen auf der Basis des Konzeptes in stetiger Abstimmung mit den Vereinen fortgeführt werden.
- Es soll eine Kommission, bestehend aus den Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertretern, gebildet werden. Diese Kommission soll sich mit den Vereinsvertretern treffen und weitere Randbedingungen abstimmen.

Die Kommission wird ermächtigt, nach erfolgter Abklärung, das Büro MWS Bauconsult / Orfgen mit den Planungsleistungen zu beauftragen. Die Beauftragung hat abschnittsweise zu erfolgen.

Bürgermeister Dr. Göck schlug am Ende der Diskussion einen Kompromiss vor, in dem er die Einrichtung einer Kommission der Fraktionen mit den Vereinen vorschlug und gleichzeitig, ohne dass nochmals im Gemeinderat darüber entschieden werden muss, danach die Firma MWS Bauconsult/Orfgen mit den Planungsleistungen beauftragt werden kann.

TOP: 5 öffentlich
Bebauungsplan "Traumannswald, 1. Änderung"
Öffentliche Auslegung
2009-0164

Beschluss:

Den Stellungnahmen zu den Anregungen von Trägern öffentlicher Belange und den Beschlussvorschlägen hierzu wird zugestimmt.

Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf "Traumannswald, 1. Änderung" i.d.F vom 03.11.2009 wird zugestimmt.

Den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan wird zugestimmt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung und die örtlichen Bauvorschriften sind nach §§ 3, Abs. 2 - 4a BauGB und § 74, Abs. 7 LBO öffentlich auszulegen.

Die Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen (§§ 4, Abs. 2 - 4a, Abs. 3 BauGB).

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	19
Enthaltungen	2

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.01.2009 dem Bebauungsplanentwurf "Traumannswald, 1. Änderung" vom 08.01.2009 und den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften zugestimmt.

Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung und die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange beschlossen.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte satzungsgemäß in der Brühler Rundschau -Amtsblatt für die Gemeinde Brühl - .

Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung und örtliche Bauvorschriften lagen für die Dauer eines Monats vom 27.04. bis 27.05.2009 öffentlich aus.

Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.04.2009 beteiligt.

Während der Auslegungsfrist sind nachfolgende Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden.

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu und die Beschlussvorschläge sind jeweils angeschlossen.

**OZ 1 Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt-Baurechtsamt 40.5
mit Schreiben vom 24.04.09**

Anregung:

Es wird festgestellt, dass die Bebauung auf den Grundstücken Flst. Nr. 4939 und 4943 einer reinen Wohnnutzung dient. Somit decken sich diese Nutzungen nicht mit der geplanten Festsetzung GE2 und MI.

Beschlussvorschlag:

Die bestehenden Wohngebäude auf den Grundstücken Nr. 4939 und Nr. 4943 (A.-Bassermann Str. 24 u. 27) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes existierten bereits vor der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes im Jahr 1999. Diese Gebäude verfügen über Bestandsschutz.

Die nach dem Abbau der Hochspannungsleitung sich ergebenden zusätzlichen Freiräume für die Gebietsnutzung werden zur Stärkung der Innenentwicklung genutzt, indem die Baumöglichkeiten durch Vergrößerung der Baufenster vergrößert werden.

Im rückwärtigen Bereich des Mischgebietes ist noch ein weiteres Gebäude geplant. Da dieses Gebäude für Wohnzwecke vorgesehen ist, wird die Festsetzung der Art der geplanten und vorhandenen baulichen Nutzung angepasst und von MI in WA geändert.

Der Übergang zwischen den Nutzungsarten entspricht damit der westlich davon liegenden Abgrenzung zur Wohnbebauung an der Mozartstraße, wo ein Wall das Wohngebiet von dem Gewerbegebiet trennt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde auf das Schutzbedürfnis der Wohnbebauung Rücksicht genommen und deshalb die zulässigen Nutzungen auf den Gewerbegebieten GE2 und GE3 auf solche Betriebe beschränkt, die das Wohnen nicht wesentlich stören und hinsichtlich des Störungsgrades auch in einem Mischgebiet zugelassen werden könnten.

Der Übergang wird durch den Abstand zwischen den Gebieten und mit Sicht- und Schutzwall gestaltet, so dass keine unmittelbare Benachbarung besteht. Dem Lärmschutz im WA wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Unverändert ist es jedoch Ziel der Gemeinde, den Bereich des nördlichen Grundstücks Nr. 4943 als Gewerbegebiet zu nutzen. Dieses Ziel wird mit der Festsetzung als Gewerbegebiet gesichert.

Diese langfristigen Ziele werden somit auch im jetzt vorliegenden Änderungsplan beibehalten. Eine Planänderung erfolgt daher nicht.

OZ 2 Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim mit Schreiben vom 07.05.200

- 2.1 Es wird festgestellt, dass die im Bebauungsplanentwurf festgestellte gewerbliche Nutzung der zeichnerischen Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht.

Beschlussvorschlag:

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.2

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der vorgesehenen Nutzungsfestsetzungen auch Einzelhandelsnutzungen zulässig sind. Bereits bei der erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplanes wurde angeregt den Einzelhandel auszuschließen. Nachdem der aktuelle FNP 2006 in Kraft getreten ist, gilt nunmehr über die damals vorgetragenen Belange hinaus das Leitbild zum Einzelhandel: Demnach ist die Nahversorgung nur an integrierten Standorten möglich und soll so dimensioniert werden, dass keine Auswirkungen auf andere Kommunen entstehen. Nach dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf würden planungsrechtliche Voraussetzungen für Einzelhandelsbetriebe entstehen, auch zentrenrelevante Sortimente wie Schuhe, Bekleidung, Sportartikel und Lebensmittel wären erlaubt.

Um Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche in der Gemeinde und auch in anderen Kommunen auszuschließen wird darum gebeten den zentren- und nahversorgungsbezogenen Einzelhandel, z.B. nach der Sortimentsliste des Nachbarschaftsverbandes, auszuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rahmen inwieweit Einzelhandel in dem Gebiet zugelassen werden soll, wurde bereits bei der erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplanes erörtert und entschieden.

Danach sind im Gewerbegebiet lediglich Läden nur in Verbindung mit Werkstätten (Handwerksbetriebe) sowie Läden für Nahrungs- und Genussmittel sowie Einkaufsstätten mit weniger als 500 m² Verkaufsfläche zulässig. Damit ist der Einzelhandel in dem Gebiet erheblich eingeschränkt, gleichzeitig besteht für Handwerksbetriebe die Möglichkeit, Waren im Zusammenhang mit dem Betrieb anzubieten. Dieses Ziel wird mit der Planung auch weiterhin verfolgt.

Die relativ kleinflächigen Baufenster lassen typische eingeschossige großflächige Verkaufsgebäude nicht zu. Die Grundstücke sind zum Teil bereits bebaut bzw. an Endnutzer mit den entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten veräußert.

Im Vergleich zu der Einzelhandelsstruktur in der gesamten Ortslage von Brühl ist die Lage Traumannswald für Einzelhandel weniger günstig, so dass nicht zu erwarten ist, dass mit der eher kleinflächigen Struktur im Gebiet mit negativen Auswirkungen auf den Einzelhandel der Gemeinde Brühl oder der Nachbargemeinden zu rechnen ist.

Da sich die grundlegenden Ziele der Planung der Gemeinde nicht geändert haben und Teilflächen bereits mit den entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten verkauft wurden, wird von einer weitergehenden Einschränkung des Einzelhandels auch aufgrund des Vertrauensschutzes für die Grundstückskäufer abgesehen.

Die Planung wird daher nicht geändert.

OZ 3 NABU Schwetzingen & Umgebung

mit Schreiben vom 04.05.2009

Das Schreiben ging nachrichtlich auch an das RP Karlsruhe, Ref. 55 und die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises in Sinsheim

Der NABU Schwetzingen weist darauf hin, dass er bei eigenen Kartierungen in dem Gebiet Zauneidechsen festgestellt hat. Die Zauneidechse wird als streng geschützte Art gem. § 42 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich für das Gebiet eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 19.05.2009 bestätigt das Regierungspräsidium Karlsruhe die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die Planung muss einer Artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden

Die Gemeinde Brühl hat daher das Büro IUS mit der Artenschutz-Verträglichkeits-Untersuchung beauftragt.

Ergebnis der Untersuchung war:

Die Umsetzung des Bebauungsplanes „Traumannswald -1. Änderung" kann zu den folgenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 42 (1) BNatSchG führen:

- *Tötung von Tieren der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten bei der Beräumung des Geländes und bei Erdarbeiten*
- *Tötung von Tieren der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten in Pionierbiotopen, die während der Bautätigkeiten entstehen*
- *Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

Eine Betroffenheit kann für die Zauneidechse (streng geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und die Kohlmeise bestehen:

Das tatsächliche Eintreten der Verbotstatbestände der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezüglich der Zauneidechse und der Kohlmeise sowie der unvermeidbaren Tötung und Verletzung - wird gemäß den Vorgaben von § 42 (5) BNatSchG durch Maßnahmen vermieden, mit denen die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (CEF-Maßnahmen). Dadurch werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 42 (5) BNatSchG vermieden. Eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich. Als CEF-Maßnahmen wird folgendes festgesetzt:

- *Optimierung einer 0,78 ha großen Wiese im Hinblick auf die Lebensraumsprüche der Zauneidechse*
- *Anbringen von Nisthilfen für die Kohlmeise*

Zum Ausschluss vermeidbarer Verletzungen und Tötungen von Zauneidechsen ist eine Umsiedlung aus dem Plangebiet in die Flächen der CEF-Maßnahmen erforderlich. Zur Umsiedlung ist das Fangen der Zauneidechsen erforderlich. Das Fangen stellt einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 42 (1) Nr. 1 dar. Hierfür wird eine Ausnahme gemäß § 43 (8) BNatSchG beantragt.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde bestätigt im Schreiben vom 02.09.2009, dass das vorgelegte Gutachten völlig ausreichend ist, um die Vorschriften und Konsequenzen des § 42 B NatSchG abzuarbeiten.

Die Tatbestände aus § 42 B NatSchG sind nicht erfüllt, wenn die im Gutachten vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Eine Ausnahme genehmigung nach § 43 B NatSchG ist somit nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden zwischenzeitlich umgesetzt.

Damit stehen einer baulichen Nutzung des Gebietes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Beschlussvorschlag:

Mit der Umsetzung der Maßnahmen wird den artenschutzrechtlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen. Einer baulichen Nutzung des Gebietes stehen somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr entgegen.

In der Begründung wird der Sachverhalt entsprechend dargelegt.

Die Untere Naturschutzbehörde und das RP Karlsruhe werden am weiteren Verfahren erneut beteiligt.

Weitere Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die oben genannten Änderungen sind im vorliegenden Bebauungsplanentwurf bereits berücksichtigt.

Der Bebauungsplanentwurf liegt während der Sitzung auf; ein verkleinerter Lageplan ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Tribskorn fragt nach den entstandenen Kosten und erhält von Bürgermeister Dr. Göck die Antwort, dass die Umsetzung der Zauneidechsen im Bereich der Grillhütte rund 10.000 € gekostet hat. Hinzu kommen noch die Kosten für den Bauhof.

TOP: 6 öffentlich

Umweltrichtlinien der Gemeinde Brühl / Verlängerung und Überarbeitung

2009-0160

Beschluss:

- 1.) Das Programm der Gemeinde Brühl zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen wird zunächst bis 31.12.2010 verlängert.
- 2.) Es gelten die beiliegenden Richtlinien und Förderhöhen ab 01.01.2010
- 3.) Maßnahmen auf dem Energiesektor werden weiterhin sowohl bei Neubauten als auch im Bestand gefördert, auch wenn gesetzliche Regelungen die Maßnahmen fordern.
- 4.) Thermische Solaranlagen werden in der bisherigen Art und Weise nur noch bis Ende 2011 gefördert.
- 5.) Eine Förderung für die Umstellung auf Fernwärme schließt jede weitere Förderung für Solaranlagen und Wärmepumpen durch die Gemeinde Brühl aus.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Mit dem seit 1993 existierenden, mehrfach überarbeiteten und erweiterten Umweltschutz-Förderprogrammen der Gemeinde Brühl wurden bisher insgesamt 392 Einzelmaßnahmen mit zusammen 299.879,- € gefördert. Die im Anhang 1 aufgeführten Tabellen geben einen Überblick darüber, wie sich die Fördermittel auf die einzelnen Maßnahmen verteilen und wie hoch die jährlichen Gesamtförderbeträge seit 1993 waren. Von der absoluten Spitze im Jahr 2006 abgesehen (letztes Jahr der Photovoltaikförderung), haben sich die Ausgaben für die Umweltförderung in den letzten Jahren bei ca. 20.000,- € – 30.000,- € eingependelt.

Rechnet man die Bezuschussung von Jahreskarten im ÖPNV durch die Gemeinde Brühl seit 1999 (Umwelt-Abo) mit in die Gesamtbilanz ein, erhöht sich die Summe der seit 1993 ausgegebenen Fördermittel auf insgesamt 383.700,- €.

Seit 2006 wird im Gemeinderat jährlich über eine Verlängerung des Förderprogramms entschieden. Die jetzt anstehende Verlängerung und Überarbeitung der Förderrichtlinien der Gemeinde Brühl wurde bereits in nichtöffentlicher Sitzung am 19.10.2009 diskutiert.

Anlass für die Überarbeitung der Förderrichtlinien im Bereich Energie waren neue gesetzliche Regelungen, die in Neubauten und ab 2010 auch in bestehenden Gebäuden die Nutzung eines gewissen Anteils an regenerativer Energie zur Deckung des Wärmebedarfs vorschreiben (siehe Vorlage 2009-0141). Dadurch würde aber nach den derzeit geltenden Richtlinien der Gemeinde die Fördervoraussetzung für Wärmepumpen, Solaranlagen, Pelletheizungen und für die Umstellung auf Fernwärme entfallen. In der Gemeinderatssitzung wurde daher diskutiert, ob wie beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Förderung dieser Maßnahmen auch trotz der gesetzlichen Vorschriften weiterhin möglich sein sollte oder ob nur eine Förderung über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus zu gewähren sei.

Der Gemeinderat beschloss zur Klärung dieser Frage eine Kommission zu bilden, die sich aus je einem Vertreter der Fraktionen im Gemeinderat und dem Umweltberater zusammensetzt. Dabei sollten auch die Förderrichtlinien und die Höhe der jeweiligen Förderung nochmals in kleinem Kreis vorberaten werden.

In Ihrer Sitzung am 02.11.09 hat diese Kommission die bereits in der Gemeinderatssitzung im Oktober von der Verwaltung vorgestellten Förderrichtlinien weitgehend übernommen und nur wenige Änderungen vorgesehen, so bei der Höhe der Fördersätze für die Umstellung auf Fernwärme und für thermische Solaranlagen sowie bei der Dauer der Förderung thermischer Solaranlagen überhaupt.

Diese sollen in der bisherigen Art und Weise nur noch bis Ende 2011 gefördert werden (d.h. die Anlagen müssen spätestens bis zum 30.11.2010 in Betrieb genommen werden). Mit dieser zeitlichen Begrenzung soll jetzt ein Anreiz gegeben werden, um möglichst frühzeitig alte Heizungsanlagen auszutauschen.

Ob nach 2011 nur noch Solaranlagen gefördert werden, die über die gesetzlichen Anforderungen der Erneuerbaren-Wärme-Gesetze hinausgehen, und über die Höhe dieser Förderung muss dann erneut beraten werden.

Die mit der Kommission abgestimmten Förderrichtlinien sind in der Anlage als Entwurf beigefügt:

So soll eine Förderung von Maßnahmen im Energiebereich auch dann möglich sein, wenn gesetzliche Regelungen deren Durchführung vorschreiben.

Förderungen im Bereich Entsiegelung, Zisternen und Dachbegrünung bleiben nach wie vor auf freiwillig durchgeführte Maßnahmen beschränkt.

Die Fördersätze im Bereich Erneuerbare Energien werden teilweise geändert. In Anlage 2 sind die Fördersätze der BAFA aufgeführt und die derzeitigen und die von der Kommission vorgeschlagenen Fördersätze der Gemeinde Brühl.

Einfache Luft-Wasser-Wärmepumpen zur reinen Trink- und Brauchwassererwärmung werden zukünftig nur noch mit 300,- € anstatt mit 770,- € gefördert.

Auch bei den thermischen Solaranlagen, die nur der Trink- und Brauchwassererwärmung dienen, ist zukünftig die Förderung auf 500,- € reduziert. Solaranlagen mit Heizungsunterstützung werden nach wie vor mit 770,- € bezuschusst.

Alle anderen Fördersätze sollen erhalten bleiben. Auch bei der Umstellung auf Fernwärme wird trotz der zusätzlichen Förderung durch die MVV keine Reduzierung der gemeindlichen Förderung gewünscht, wie dies ursprünglich von der Verwaltung vorgeschlagen wurde.

Allerdings soll bei einer Inanspruchnahme der Fernwärmeförderung jede weitere Förderung für eine Solaranlage oder Wärmepumpe ausgeschlossen werden, da die Fernwärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung stammt und damit ein „Abfallprodukt“ der Stromerzeugung ist. Der zusätzliche Einbau von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus regenerativer Energie ist in diesem Fall daher nicht sinnvoll und sollte durch öffentliche Gelder nicht noch gefördert werden.

TOP: 7 öffentlich
Änderung der Abwassersatzung
2009-0157

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung).

Der Gemeinderat genehmigt insbesondere die von der Verwaltung getroffenen und im Sachverhalt bzw. den Anlagen genannten Ermessensentscheidungen und Prognosen bezüglich

1. des Ansatzes und der Höhe von Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsung,
2. der Einbeziehung der Kostenüber- und -unterdeckungen der Vorjahre,
3. dem geschätzten Anteil der Gemeinde am Zweckverband Bezirk Schwetzingen,
4. der geschätzten Abwassermenge.

Die Abwassergebühr wird ab dem 01.01.2010 von 2,00 € je cbm auf 2,49 € je cbm angehoben. Durch die Abrundung der Gebühr auf 2 Stellen hinter dem Komma wird auf die Gebührenanteile ab der dritten Nachkommastelle nicht verzichtet.

Ergeben sich zukünftig Kostenunterdeckungen, ob durch erhöhte Aufwendungen oder verringerte Erträge, wird die Verwaltung beauftragt, diese zu dokumentieren und in künftigen Kalkulationen ebenfalls offen zu legen. Der Gemeinderat wird dann zur gegebenen Zeit entscheiden, ob und inwieweit er diese Unterdeckungen in eine spätere neue Gebührenfestsetzung einfließen lässt. Ein Verzicht auf gebührenfähige Kostenpositionen erfolgt jedenfalls heute nicht.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	19
Enthaltungen	2

Die Abwassergebühren wurden neu kalkuliert und sind leider zu erhöhen. Zur Erhöhung der Kosten trägt wesentlich die Eigenkontrollverordnung bei. Die nach dieser Vorschrift notwendige Untersuchung der Abwasserkanäle hat deutlichen Sanierungsbedarf ergeben. Dort wo reine Reparaturen stattfinden, gehen die Sanierungskosten direkt in den Verwaltungshaushalt und somit in die laufende Gebührenkalkulation ein. Dort wo Maßnahmen anfallen, die die Nutzungsdauer der Kanäle verlängern (Inlinerverfahren), werden die Maßnahmen über den Vermögenshaushalt abgewickelt und gehen somit über zukünftige Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge in die Kalkulation ein.

Die Gemeinde hat bereits in den Jahren 2005 bis 2009 (Okt.) ca. 1,4 Mio€ im Abwasserbereich investiert. Die großen Positionen dabei waren:

	€
Sanierungen im Inliner-Verfahren	580.235,93
Techn. Anlagen Regenüberlaufbecken	218.865,59
Kapazitätserweiterung Rohrhof	325.337,59
Summe	1.124.439,11

Im Haushaltsplan 2010 sind weitere Investitionen in Höhe von knapp 400 T€ vorgesehen.

Die Untersuchungen nach der Eigenkontrollverordnung sind aber nicht abgeschlossen, sie werden noch einige Jahre weitere Maßnahmen erfordern. Die Untersuchungskosten und die Beseitigung von Schäden, die nicht im Verwaltungshaushalt abgewickelt werden (reine Reparaturen) sind dabei leider recht hoch.

Zuletzt war die Abwassersatzung zum 01.01.2008 geändert bzw. neu gefasst worden, die Gebühren wurden damals von 1,75 € je cbm Abwasser auf 1,90 Euro ab dem 01.01.2008 und auf 2,00 € ab dem 01.01.2009 angehoben. Die Erhöhung konnte damals auch deshalb noch so moderat gehalten werden, weil aus den Vorjahren noch ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen in Höhe von ca. 234 T€ vorhanden waren. Diese sind jetzt aufgebraucht. Während der Prüfung der GPA wurde mit den Prüfern per 31.12.2007 noch ein Restüberschuss von ca. 41 T€ ermittelt. Das Jahr 2008 hat mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen (ca. 81 T€) das noch um den Erstattungsbetrag des Zweckverbandes Bezirk Schwetzingen von ca. 136 T€ zu korrigieren war, weil dieser zwar in 2008 gezahlt wurde, aber wirtschaftlich dem Jahr 2007 zuzuordnen ist und auch schon in den Zahlen 2007 enthalten ist. Zusammen mit der Erstattung des Zweckverbandes (ca. 47 T€) in 2009, wirtschaftlich aber dem Jahr 2008 zuzuordnen, ergibt sich für 2008 eine Kostenunterdeckung von ca. 170 T€.

Für die Gemeinden im Land ist es aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlenswert, sich beim Erlass von Satzungen bzw. der Kalkulation von Gebühren an den vom Gemeindetag Baden-Württemberg erarbeiteten Mustern zu orientieren, da diese jeweils in Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt und betroffenen Ministerien erarbeitet werden. So ist auch die jetzt vorliegende Kalkulation an das vom Gemeindetag Baden-Württemberg herausgegebene Kalkulationsmuster angelehnt. Danach ergibt sich, unter Beachtung der Vorjahresergebnisse, eine Gebühr von 2,59 € je cbm.

Der beigefügten Gebührenkalkulation liegen die Abschreibung und Verzinsung der Anlagegüter der Gemeinde und des Zweckverbandes Schwetzingen auf der Basis des Jahresabschlusses von 2008 zu Grunde. Die gewählten Abschreibungssätze orientieren sich an Feststellungen der GPA, der Veröffentlichung der Abschreibungssätze des Finanzministeriums bzw. Empfehlungen und Angaben von betrauten Ingenieurbüros bzw. des Ortsbauamtes. Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens sowie der noch nicht aufgelösten Beträge von erhaltenen Zuschüssen und Beiträgen wurde von bisher 5 % auf 3,5 % gesenkt, was eine ansonsten noch höhere Gebühr (2,71 € je cbm) verhindert. Der Anteil der Abwassermenge der Gemeinde Brühl am Zweckverband ist für 2010, ebenso wie die Abwassermenge an sich, geschätzt. In die Jahresrechnung fließen jeweils die effektiven Mengen bzw. Beträge ein. Weiterhin sind die voraussichtlich anfallenden Betriebskosten für das Jahr 2010 veranschlagt.

Die Auswirkungen der Investitionen des Jahres 2009 (Abschreibung und Verzinsung) sind nicht exakt planbar, sie werden deshalb ebenso wie die nicht planbaren Erstattungen des Zweckverbandes Bezirk Schwetzingen für Umlageüberzahlungen erst in künftige Gebührenkalkulationen über die Jahresergebnisse dieser Jahre eingehen.

Eine Übersicht über die Gebührensätze im Rhein-Neckar-Kreis (Jahr 2009) und auch im Sprengel Schwetzingen zeigt, dass die Gemeinde Brühl auch nicht die einzige Gemeinde ist, die von erhöhten Kosten und somit auch Gebühren bei der Abwasserbeseitigung betroffen ist. Eine Anfrage bei den Nachbargemeinden hat zudem ergeben, dass im Sprengel Schwetzingen außer Oftersheim (seit 01.01.2007 2,40 € je cbm) alle anderen Gemeinden ebenfalls Gebührenerhöhungen beabsichtigen.

Diskussionsbeitrag:

Der Bürgermeister trägt vor, dass die Erhöhung notwendig sei, dass man aber, um die Kostenbelastung für die Bürger etwas abzumildern, die Sanierungskosten im Verwaltungshaushalt strecken (minus 100.000 €) und dadurch die Gebührenerhöhung senken (von 2,59 auf 2,49 € je cbm) könne. Das wurde von den Fraktionen überwiegend begrüßt. Dem so geänderten Beschlussvorschlag wurde bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

TOP: 8 öffentlich

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Brühl

2009-0158

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Brühl. Die Entschädigung für den Jugendwart wurde auf 400,-- € erhöht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Freiwillige Feuerwehr Brühl beantragt die Erhöhung der Entschädigungssätze. Gravierend dabei ist, dass die bisherige Stundenregelung bei der Aufwandsentschädigung für Einsätze aufgegeben und generell 15,- € pro angefangene Stunde gewährt werden soll und für Kurzeinsätze Stundenlohniveau erreicht wird. Die ist u. E. nicht mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zu vereinbaren und man würde sich deutlich von den Stundenregelungen in den Nachbargemeinden abheben, die dort weiterhin beibehalten werden.

Die weiteren Entschädigungen der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr liegen im Rahmen wie sie auch in Nachbargemeinden geleistet werden. Siehe Anlage. Eine Anpassung der Entschädigungssätze ist angemessen und wurde im Blick auch auf die Nachbargemeinden erhöht, wobei nicht bei allen Einzelposten den Wünschen der Feuerwehr in vollem Umfang entsprochen werden konnte. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2010 eingeplant.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck erläuterte die einzelnen Anpassungen, welche von der Höhe her mit den Nachbargemeinden abgestimmt sind.

Gemeinderätin Gredel stellte fest, dass die Anpassung zeitgemäß ist. Lediglich bei der Entschädigung für den Jugendwart sollte eine Erhöhung auf 400,- € erfolgen. Dem stimmten die Gemeinderäte Beß, Fuchs und Triebskorn für ihre Fraktionen zu.

TOP: 9 öffentlich
Neufassung der Wochenmarktordnung
2009-0159

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte Neufassung der Satzung für die Wochenmärkte der Gemeinde Brühl (Wochenmarktordnung)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Brühl in der Fassung vom 01.02.1993 ist nicht mehr zeitgemäß und bedarf einer Überarbeitung. Darüber hinaus muss die Satzung

- In Konformität zu den Bestimmungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinien gebracht,
- nach den neuesten tierschutzrechtlichen Bestimmungen,
- den gesundheitspolizeilichen Vorschriften,
- und dem aktuellen Gesetzesstand (Ordnungswidrigkeiten)

angepasst und aktualisiert werden.

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLR) hat zum Ziel, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu fördern und damit die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes zu beschleunigen. Sie soll sicherstellen, dass sowohl die Erbringer als auch die Empfänger von Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten effektiver von den garantierten Grundfreiheiten des Niederlassungsrechts und des freien grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs profitieren können.

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie verlangt u.a. von den Gemeinden eine Normenprüfung, also die Prüfung, ob die kommunalen Rechtsnormen (Satzungen, Rechtsverordnungen) den Grundsätzen und Anforderungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie gerecht werden. Diese Prüfung muss bis Ende dieses Jahres erfolgt sein; dies gilt auch für die als Ergebnis der Normenprüfung notwendigen Änderungen der jeweiligen Rechtsnorm. Damit sollen Beschränkungen der Niederlassung von ausländischen Dienstleistern bzw. des Erbringens von Dienstleistungen durch ausländische Dienstleister im nationalen Recht aufgefunden und beseitigt werden. Gesetzliche oder untergesetzliche Anforderungen an Niederlassung und Ausübung dürfen EU-Ausländer nicht direkt oder indirekt benachteiligen, keine ungerechtfertigten Verfahrensbedingungen stellen oder den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr auf andere Weise ungerechtfertigt hemmen.

Bei der Prüfung der dienstleistungsrelevanten Satzungen der Gemeinde Brühl mittels eines elektronischen Prüfrasters wurde festgestellt, dass die Wochenmarktordnung nicht im Einklang mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie steht.

Betroffen ist dabei lediglich § 6 der Wochenmarktordnung (Standort und Kennzeichnung der Stände), der in der Fassung vom 01.02.1993

Hier erlaubt die DLR nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Einschränkung der Dienstleistungsausübung mittels Genehmigungsregelungen. Da auf dem Parkplatz am Rathaus und dem Stabhalterplatz in Rohrhof nur eine bestimmte Zahl von Marktständen Platz findet, muss die Zahl der zugelassenen Stände begrenzt werden. Aus diesem Grund ist Artikel 12 DLR zu berücksichtigen, der bei einer begrenzten Anzahl von Genehmigungen die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern regelt:

- (1) *Ist die Zahl der für eine bestimmte Dienstleistungstätigkeit verfügbaren Genehmigungen aufgrund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt, so wenden die Mitgliedstaaten ein **neutrales und transparentes Verfahren zur Auswahl der Bewerber** an und machen insbesondere die Eröffnung, den Ablauf und den Ausgang des Verfahrens angemessen bekannt.*
- (2) *In den in Absatz 1 genannten Fällen wird die Genehmigung für einen **angemessen befristeten Zeitraum** gewährt und darf **weder automatisch verlängert** werden noch dem Dienstleistungserbringer, dessen Genehmigung gerade abgelaufen ist, oder Personen, die in besonderer Beziehung zu diesem Dienstleistungserbringer stehen, irgendeine andere **Begünstigung gewähren**.*
- (3) *Vorbehaltlich des Absatzes 1 und der Artikel 9 und 10 können die Mitgliedstaaten bei der **Festlegung der Regeln für das Auswahlverfahren** unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts **Überlegungen im Hinblick auf** die öffentliche Gesundheit, sozialpolitische Ziele, die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern oder Selbstständigen, den Schutz der Umwelt, die Erhaltung des kulturellen Erbes sowie **jeden anderen zwingenden Grund des Allgemeininteresses** berücksichtigen.*

Die Neufassung der Marktordnung trägt den Erfordernissen des Artikels 12 DLR Rechnung. Die vorgeschlagene Befristung der Standplatzzuteilung auf zwei Jahre ist angemessen, da sie einerseits dem Standplatzinhaber die erforderliche Planungssicherheit gibt, andererseits aber auch Wettbewerber nicht ungerechtfertigt lange ausschließt.

Die Aufrechterhaltung des Wochenmarktes mit einem ausgewogenen Angebot ist im öffentlichen Interesse. Eine zuverlässige und regelmäßige Teilnahme der Standbetreiber kann jedoch nur dann gewährleistet werden, wenn diese auf ihre Kosten kommen. Es ist daher im Interesse der Gemeinde, eine übermäßige Konkurrenz mehrerer Standbetreiber mit ähnlichem Angebot zu verhindern.

Absatz 3 regelt die Abwicklung des Genehmigungsverfahrens über den **Einheitlichen Ansprechpartner (EA)**, dessen Einrichtung in Artikel 6 DLR gefordert wird. Über die EA sollen Dienstleistungserbringer alle für die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit relevanten Informationen abfragen und die erforderlichen Verfahren und Formalitäten abwickeln können. Die Zuständigkeit für die Einrichtung und Ausgestaltung der EA liegt bei den Ländern. In Baden-Württemberg regeln die **§§ 71a-e** des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der Fassung vom 12.04.2005 (zuletzt geändert durch Gesetz am 30.07.2009) das sogenannte „Verfahren über eine einheitliche Stelle“. Mit dem Kabinettsbeschluss vom 19. Mai 2009 wurde der Entwurf eines Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EA-Gesetz BW) zur Anhörung freigegeben. Nach dem Entwurf ist vorgesehen, dass in Baden-Württemberg die 30 dienstleistungsrichtlinienrelevanten Kammern sowie auf freiwilliger Basis die 35 Landkreise und 9 Stadtkreise die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen.

Darüber hinaus schreibt die DLR in Artikel 13 Abs. 3 und 4 vor, bei Genehmigungsverfahren und -formalitäten sicherzustellen, dass Anträge unverzüglich und in jedem Fall binnen **einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet** werden. Die Frist läuft erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Wird der Antrag nicht binnen der Frist beantwortet, so gilt die Genehmigung als erteilt. Dies wird als **Genehmigungsfiktion** bezeichnet und ist, ebenso wie die Festsetzung der Frist auf drei Monate in **§ 42a LVwVfG** geregelt.

Streichen des § 4 und Änderung des § 3: Handel mit Kleinvieh und Geflügel

§ 4 der Wochenmarktordnung regelt Fragen des Tierschutzes beim Verkauf von lebendigen Tieren auf dem Wochenmarkt.

Auf dem Brühler bzw. dem Rohrhofer Wochenmarkt wurden bzw. werden keine lebenden Tiere verkauft. Nach ausführlicher Rücksprache mit dem Veterinäramt des Rhein-Neckar-Kreises beurteilt dieses die bisherige Fassung des § 4 – gemessen an den heute geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen – als absolut unzureichend und empfiehlt, den Handel mit lebenden Tieren auf dem Wochenmarkt künftig auszuschließen und den bestehenden Charakter des Marktes als reinen Lebensmittelmarkt damit verbindlich zu machen.

- (1) Aufgrund der inzwischen tatsächlich sehr komplexen und vielfältigen gesetzlichen Vorschriften zum Tierschutz erscheint es zweckmäßig, der Empfehlung des Veterinäramtes zu folgen und lebende Tiere aus den zulässigen Marktgegenständen des § 3 herauszunehmen.

Anpassung des § 15 (Ordnungswidrigkeiten)

Durch die Neufassung der Marktordnung, insbesondere durch den Wegfall des § 4 der Marktordnung muss dieser Paragraf entsprechend angepasst werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
1. *entgegen §§ 1 und 2 den Anordnungen des Bürgermeisteramts auf Räumung der Marktplätze nicht Folge leistet,*
 2. *entgegen § 3 Abs. 1 und 2 andere als die bezeichneten Waren und Gegenstände, nicht frische Lebensmittel, sowie **lebende** Tiere und bewurzelte Bäume und Sträucher auf dem Markt anbietet und verkauft,*
 3. *entgegen § 5 Abs. 4 als Standinhaber an seinem Stand ein Schild, auf welchem Vor- und Familienname, Wohnort, Straße und Hausnummer in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift angegeben ist, nicht anbringt,*
 4. *entgegen § 8 Abs. 8 die Gänge zwischen den Standplätzen nicht freihält,*
 5. *entgegen § 6 Abs. 3 den Marktfrieden stört,*
 6. *entgegen § 7 Abs. 1 die Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber oder des allgemeinen Verkehrs auf dem Markt behindert, insbesondere Waren laut ausruft oder anbietet oder Waren versteigert,*
 7. *entgegen § 7 Abs. 2 eine Verkaufstätigkeit (auch Dienstleistung, Warenbesichtigung und Warenbestellung) vor Beginn oder nach Beendigung der Marktzeit weiter ausübt,*
 8. *entgegen § 8 Abs. 2 die gesetzlich vorgeschriebenen Preistafeln an geeigneter Stelle nicht anbringt,*
 9. *entgegen § 10 Abs. 1 Nahrungs- und Genussmittel in verdorbenem, unreinem, unfrischem oder unhygienischem Zustand auf den Markt bringt,*
 10. *entgegen § 10 Abs. 2 Beerenobst mit den Händen berührt, überreifes Obst nicht vom reifen Obst gesondert hält und überreifes Obst nicht durch die deutlich lesbare Aufschrift "Kochobst" kenntlich macht,*
 11. *entgegen § 10 Abs. 3 die zum Verkauf aufgestellten Waren nicht so aufbewahrt, dass sie vor Schmutz, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind,*
 12. *entgegen § 10 Abs. 4 Pilze feilhält, die nicht durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden sind,*
 13. *entgegen § 10 Abs. 5 als im Marktverkehr tätige Person seine Kleidung nicht sauber hält,*
 14. *entgegen § 11 Abs. 1 Marktanlagen beschmutzt,*
 15. *entgegen § 11 Abs. 2 als Marktberechtigter die Standplätze und die davor gelegenen Gänge nicht Reinhält,*
 16. *entgegen § 11 Abs. 3 die Einrichtungen wie Verkaufstische, Hackklötze, Waagen und sonstige Geräte nicht sauber hält,*
 17. *entgegen § 11 Abs. 4 als Marktberechtigter nicht in Behältnissen sammelt und unschädlich beseitigt,*
 18. *entgegen § 11 Abs. 5 Transportverpackungen, insbesondere Kisten und Kartonagen wieder mitzunehmen und nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen,*
 19. *entgegen § 11 Abs. 5 Hunde auf dem Marktplatz mitführt*

20. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeit auf dem Marktgelände mit Fahrzeugen (aller Art) fährt oder parkt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen des **Infektionsschutzgesetzes**, des **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches**, des **Eichgesetzes**, der **Straßenverkehrsordnung** und des **Tierseuchengesetzes** bleiben unberührt.

TOP: 10 öffentlich
Änderung der Friedhofsordnung
2009-0146

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf (Anlage) der Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Der Ministerialdirektor im Wirtschaftsministerium Dr. Freudenberg hat mit Schreiben vom 07. Juli 2009 die Städte u. Gemeinden in Baden-Württemberg per Post davon unterrichtet, dass alle kommunalen Normen auf Konformität mit Bestimmungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinien zu prüfen sind.

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie muss/soll in allen Mitgliedstaaten bis zum 29. Dezember 2009 umgesetzt werden.

Ziel der Dienstleistungsrichtlinie ist es, einen wettbewerbsfähigen Dienstleistungsmarkt in der EU zu etablieren u. die Beschränkungen im Binnenmarkt für Dienstleistungserbringer zu reduzieren.

Demnach müssen nicht nur der Bund u. die Länder sondern auch die Gemeinden ihren Bestand an eigenen Normen (Satzungen) auf die Vereinbarkeit der EU-Dienstleistungsrichtlinie prüfen.

Der Gemeinderat Baden-Württemberg hat diese Prüfung bereits für seine Mustersatzungen durchgeführt u. festgestellt, dass u. a. die Friedhofsatzungen von dieser DLR betroffen sind.

Auswirkungen hat dies auf § 4 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brühl, dessen Inhalt Art und Umfang der gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen regelt:

§ 4 (aktuelle Fassung)
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) *Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.*
- (2) *Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die:*
- a) *in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und*
- b) *selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden; die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.*
- (3) *Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.*
- (4) *Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.*
- (5) *Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.*

Änderungen:

Die im beigefügten Entwurf der Friedhofsordnung vorgeschlagenen Änderungen sind als **Fettdruck** hervorgehoben u. orientieren sich an der aktualisierten Fassung des § 4 der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg. Demnach ergeben sich folgende Änderungen:

- Abs. (2) wurde insoweit geändert, als keine konkrete Verbindung mit der Meisterprüfung der Handwerksrolle mehr besteht. Er erhält nun nur allgemeine Anforderungen an die Gewerbetreibenden, wonach diese fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein müssen.

Abs. (2) verlangt jetzt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht (das als Bundesrecht bereits EU-DL-konform geregelt ist) erfüllt sein müssen.

- Abs. (6) regelt die Abwicklung des Zulassungsverfahrens über den einheitlichen Ansprechpartner

In Zusammenhang mit der vorgegebenen Änderung ist es ratsam auch die §§ 16 u. 26 der Friedhofsordnung der Gemeinde zu überarbeiten.

§ 16 regelt die Standsicherheit der Grabmale u. sonstigen Grabausstattungen:

§ 16 (aktuelle Fassung) Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein.

Änderungen:

Die vorgesehene Änderung bezieht sich auf das Mindestmaß der Grabmale. Hierbei soll den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks Rechnung getragen werden. Deren Regelwerk enthält die notwendigen Angaben zur Bemessung und zum Nachweis standsicherer Konstruktionen von Grabmalen. Auf die Empfehlung einer Mindeststärke wird verzichtet.

TOP: 11 öffentlich

Senkung des Zinssatzes für kalkulatorische Zinsen

2009-0150

Beschluss:

Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird beginnend ab dem Haushaltsjahr 2010 ein Zinssatz von 3,5 % zu Grunde gelegt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

§ 14 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes und § 12 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung schreiben übereinstimmend eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor. Der Gesetzgeber hat bewusst keinen festen Zinssatz genannt, um den Kommunen Raum zu geben, Entwicklungen des Kapitalmarktes und spezifische örtliche Verhältnisse in die Entscheidung einfließen zu lassen. In der Fachliteratur und in der Rechtsprechung wird ein Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung unstrittig anerkannt; d. h. man kann sich am Zinssatz für längerfristige Geldanlagen und für Kreditaufnahmen orientieren.

Die kalkulatorische Verzinsung sollte im Hinblick auf Gebührenkontinuität grundsätzlich einer gewissen Langfristigkeit unterliegen und nicht auf jede Zinsschwankung reagieren. Angesichts der dramatischen Zinseinbrüche in jüngerer Vergangenheit ist die Verwaltung dennoch der Meinung, dass der seit 2003 angewandte Zinssatz von 5 % korrigiert werden muss. Auch die Gemeindeprüfungsanstalt kam im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung zu dieser Einschätzung (Prüfungsbericht vom 23.07.2009 Randnummer 38).

Mit dem Beschlussvorschlag orientiert sich die Verwaltung an den in letzter Zeit angebotenen Kreditmarktzinsen für Kommunaldarlehen und für Festgeldanlagen und kommt so zu einem Mittelwert von 3,5 %. Dabei wird berücksichtigt, dass die Gemeinde Brühl keine hoch verzinsten Fremdkapitaldarlehen zu bedienen hat. Langfristig muss man davon ausgehen, dass das derzeitige extrem niedrige Zinsniveau eine Ausnahmesituation auf dem Finanzmarkt darstellt und in absehbarer Zeit sich wieder nach oben orientieren wird.

Eine Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes wird sich positiv auf die Kostendeckungssituation der einzelnen gemeindlichen Einrichtungen aus. In der Kameralistik werden die durchgebuchten Kalkulatorischen Kosten allerdings im Einzelplan 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft) wieder vereinnahmt und somit neutralisiert.

TOP: 12 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

TOP: 12.1 öffentlich
Anfrage GR Till v. 19.10.2009 -Beleuchtung Radweg Schwetzingen-
Bürgermeister Dr. Göck teilt mit, dass die Beleuchtung des Radweges nach Schwetzingen fast abgeschlossen ist.

TOP: 12.2 öffentlich
Anfrage GR Reffert v. 19.10.2009 -Luisenstraße-
Der Verwaltung erscheint es nicht sinnvoll, die Luisenstraße in eine Einbahnstraße umzugestalten, weil dadurch dann viel schneller gefahren wird.

TOP: 12.3 öffentlich
Anfrage GR Beß v. 19.10.2009 -Geschwindigkeitsüberschreitungen Jahnschule-
Die beklagten Geschwindigkeitsüberschreitungen und zugeparkten Gehwege im Bereich der Jahnschule werden zukünftig verstärkt überwacht und in die nächste Geschwindigkeitsmessung mit einbezogen.

TOP: 12.4 öffentlich
Anfrage GR Schnepf v. 27.04.2009 -Ruhestörung Nibelungenstraße/Brühler Straße-
Hinsichtlich Ruhestörungen im Bereich der Nibelungenstraße/Brühler Straße haben mit den Anwohnern im Steffi-Graf-Park Gespräche stattgefunden.

TOP: 13 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 13.1 öffentlich
Gemeinderat Mildenerger
Er bemängelt Stolpersteine in der Ahornstraße.

TOP: 13.2 öffentlich

Gemeinderat Beß

Beklagt fehlende Fahrradständer bei der neuen Post.

TOP: 13.3 öffentlich

Gemeinderätin Stauffer

Sie fordert eine Mittellinie auf der K 4143 Neu, damit Kurven nicht mehr so geschnitten werden.

Antwort des Bürgermeisters:

Hier möchte er auf den Kreis zugehen.

TOP: 13.4 öffentlich

Gemeinderat Kieser

Fragt erneut nach der Pappel im Schwabenweg.

Antwort des Bürgermeisters:

Dieser Baum ist mittlerweile erkrankt und muss gefällt werden.

TOP: 13.5 öffentlich

Gemeinderat Schnepf

Er wünscht sich zwei zusätzliche Hundetoiletten beim Anglersee des ASV Rohrhof.

TOP: 13.6 öffentlich

Gemeinderätin Betzold

Sie berichtete von Beschwerden im Freibad hinsichtlich des Kiosk und möchte die zukünftige Verpachtung geklärt wissen.

TOP: 13.7 öffentlich

Gemeinderäte Fuchs und Hufnagel

Herr Fuchs beklagt Verunreinigungen im Steffi-Graf-Park.

Herr Hufnagel regte in diesem Zusammenhang an, das Jugendzentrum solle sich mehr darum kümmern.

TOP: 13.8 öffentlich

Gemeinderätin Rösch

Sie bemängelt in der Wiesenstraße zwischen Falkenstraße und Schulstraße, dass sich bei Regen dort eine große Lache bildet.

TOP: 14 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 14.1 öffentlich
Herr Kai Rill

Er dankte am Ende der Sitzung der Verwaltung für die Erhöhung der Entschädigungssätze der Freiwilligen Feuerwehr Brühl, bemängelte aber, dass der Stundensatz für den Verdienstausschlag für Selbständige in Höhe von 23,- € bei Weitem zu tief liegt.